A7 Qualitätssicherung der deutschen Hochschul- und Forschungslandschaft

Antragsteller*in:	Christopher Margraf und Jan Kirchner (CampusGrün Münster)
Tagesordnungspunkt:	10.3. Inhaltliche Anträge

Antragstext

Die Deutsche Hochschul- und Forschungslandschaft zeichnet sich durch eine Quadriga aus.Die Anwendungsorientierte Forschung und Lehre erfolgt primär an den Fachhochschulen und Hochschulen für angewandte Wissenschaft, wohingegen die Grundlagenforschung und theorielastigere Lehre an den Universitäten stattfindet. Die Großforschung hingegen wird, historisch bedingt, durch Einrichtungen in privater Rechtsform, die in gemeinsamer Trägerschaft von Bund und Ländern stehen, durchgeführt. Abgeschlossen wird das System durch die private Forschung aus der Wirtschaft, auf die der Staat keinen unmittelbaren Einfluss hat.

1. Studium
   Für uns darf das Studium nicht vom Einkommen abhängen, daher lehnen wir Studiengebühren für die Aufnahme eines Studiums in jeder Art ab. Das umfasst also auch Studiengebühren für internationale Studierende (Bildungsausländer*innen).
   Studiengebühren tragen zu einer sozialen Selektion bei und hindern vor allem junge Menschen aus sozial schwächeren Schichten an der Aufnahme eines Studiums.
   Ebenfalls lehnen wir Zusatzgebühren wie zum Beispiel für Bewerbungen, Sprachkurse oder vorgeschriebene Praktika deutlich ab!
   Weiterhin muss der Zugang zum Studium neu geregelt werden. Der NC darf nicht der alleinige Maßstab für die Aufnahme eines Studiums sein. Mehr noch sollten die für das Studium relevanten Abiturnoten stärker gewichtet und daraus eine Studien-angepasste Durchschnittsnote ermittelt werden. Auch Zugangstest auf Abiturniveau für das jeweilige Studienfach, sowie persönliche Auswahlgespräche stellen gute Möglichkeiten im Zulassungsverfahren dar. Ferner setzen wir uns für eine Masterplatzgarantie am Ort des Erststudiums ein. Diese kann zum Beispiel über ein Punktesystem erreicht werden, mit dem Studierende der Universität vor Ort gegenüber Studienplatzwechslern bevorzugt werden.
   Wir sprechen uns außerdem für eine Stärkere Frauen*-Förderung an der Universität aus. Gerade in vielen naturwissenschaftlichen Fachbereichen ist es keine Seltenheit, dass der ohnehin schon geringe Anteil an Studentinnen* über das Studium fortlaufend abnimmt. Während in den ersten Semestern in MINT-Fächern, wie Physik und Informatik Frauen noch bis zu einem Drittel der Studierenden ausmachen, ist im Master nur noch etwa jede fünfte Person weiblich - noch weniger Frauen promovieren und habilitieren im Vergleich zu Männern. Mit einer Reduzierung dieser Abbruchsraten würde sich mit dem erhöhten Frauenanteil nicht nur das Bild von männerdominierten MINT-Fächern bekämpfen lassen, sondern auch die Gesamtanzahl erfolgreicher Absolvent*innen erhöhen. Deshalb wollen wir, dass Förder- und Unterstützungsprogramme für Frauen* stärker an die Studierenden und akademischen Mitarbeiter*innen herangetragen werden. Dies gilt ganz besonders in den Orientierungs- und ersten Vorlesungswochen. Weitere mögliche Maßnahmen wären z.B. die Einführung von Vertrauensdozent*innen in kritischen Fächern, die sich am Anfang des

Studiums vorstellen und fortlaufend eine Vorbild- und auch Beraterfunktion erfüllen könnten.

2. Promotionsrecht

Die Universitäten haben in dieser Quadriga einen besonderen stand, da sie als einzige Institutionen über das Promotions- und Habilitationsrecht verfügen. Ihr Auftrag ist zudem in gleichem Maße die Forschung wie die Lehre. Die Promotion bescheinigt einem Absolvent*innen dabei die Fähigkeit zu selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit. Die Habilitation bescheinigt den Habilitierten die Lehrbefähigung in seinem Fach. Dieses Recht der Universitäten liegt darin begründet, dass ein Universitätsstudium vor allem auf die Forschungstätigkeit und das selbständige wissenschaftliche Arbeiten ausgerichtet ist und die Forschung hier einen sehr hohen Stellenwert hat. Die Professor*innen verbringen daher auch weniger Zeit in der Lehre und mehr Zeit in der Forschung. Die Fachhochschulen sind, wie Eingangs erwähnt, stärker auf die Anwendung als auf die Grundlagenforschung ausgerichtet. Ihr Auftrag ist vorrangig die Lehre und das Studium. Daher ist auch der Lehranteil der Professor*innen deutlich größer als der Forschungsanteil.

Auch die Zugangsvorraussetzungen von Fachhochschule und Universität sind sehr verschieden. Für ein Universitätsstudium muss das Abitur, also die Hochschulreife, vorzuweisen sein, wohingegen für das Fachhochschulstudium bereits mit dem Fachabitur, der Fachhochschulreife, oder eine abgeschlossene Berufsausbildung aufgenommen werden kann.

Mit der Bologna-Reform und der Einführung der Bachelor- und Master-Studiengänge wurden die Abschlüsse von Fachhochschulen denen der Universitäten gleichgestellt. Studierenden der Fachhochschule ist es dadurch möglich mit ihrem Bachelor-Abschluss ein Master-Studium an einer Universität aufzunehmen oder mit einem Master-Abschluss an der Fachhochschule eine Promotion an der Universität anzutreten. Dies fördert einen stärkere Durchlässigkeit der beiden Hochschulformen. Ein allgemeines Promotionsrecht für Fachhochschulen würde durch die unterschiedliche Eingangsvorraussetzungen zu einer Abwertung der höheren Zugangsberechtigung führen. Ein Abitur wäre damit in den wenigsten Studiengängen für den Weg zur Promotion und damit zur Akademischen Forschung notwendig. Ferner ist die Qualität einer allgemeinen Promotion an den Fachhochschulen fraglich, da der Fokus nicht auf der Forschung sondern auf der Lehre und dem Studium liegt. Damit würde auch der Doktortitel selbst abgewertet werden und nicht mehr den hohen Qualitätsstandards genügen. Auch würde er im internationalen Vergleich eine deutliche Abwertung erfahren.

Gleichwohl ist es Fachhochschulen bereits heute möglich, über Kooperationen mit den Universitäten, eine Promotion durchzuführen. Dies begrüßen wir ausdrücklich und fordern hier einen verstärkten Einsatz der Universitäten und Fachhochschulen zu gegenseitigen Kooperationen. Des weiteren fordern wir die Einrichtung von Promotionskollegen auf Länderebene nach Vorbild von Schleswig-Holstein und NRW. Diese Promotionskollegs garantieren die individuelle Qualität der Promovierenden und Betreuenden und stellten sicher, dass die wissenschaftliche Umgebung und Zusammenarbeit höchsten Anforderungen entspricht. Anders als bei den Universitäten liegt das Promotionsrecht nicht bei jeder einzelnen

Fakultät, sondern bei der hochschulübergreifenden Einrichtung.
Bei den Gesellschaften der Großforschung sprechen wir uns ebenfalls gegen ein allgemeines Promotionsrecht aus. Auch hier muss die Kooperation zwischen Großforschung und Universität weiterhin bestand haben. Die Kooperationen, sowohl zwischen Fachhochschule und Universität, als auch zwischen Universität und Großforschung, sind für den Wissenstransfer in der Deutschen Forschungslandschaft und für den Austausch der Wissenschaftler*innen maßgeblich.

3. Akademische Laufbahn

Die Akademische Laufbahn zielt zumeist auf eine Professur oder eine unbefristete Anstellung als wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in ab. Hier sollte der Weg neu gedacht und die Mindestvoraussetzungen stärker definiert werden. Die Zwölfjahresregel die im WissZeitVG festgelegt ist, sollte beibehalten werden. Diese Regel besagt, dass jede Qualifizierungsstufe nicht länger als sechs Jahre dauern darf. Nichtpromovierte Wissenschaftler*innen dürfen daher sechs Jahre lang wissenschaftliche Tätigkeiten ausüben bis sie ihre Promotionen abgeschlossen haben müssen. Weitere sechs Jahre haben Sie für die Postdoc-Phase. Nach den 12 Jahren sollte dann die Anstellung als wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in oder als Professor*in erfolgen. Wird dir Promotion früher erlangt, so kann die verbliebene Zeit auf die Postdoc-Phase aufgeschlagen werden. Wir sprechen uns dafür aus, dass in beiden Qualifikations-Phasen zusammen mindestens folgende vier Tätigkeiten erfolgen müssen:

- Die Wissenschaftliche Tätigkeit an einer deutschen Universität
- Die Wissenschaftliche Tätigkeit an einer deutschen Fachhochschule
- Die Wissenschaftliche Tätigkeit in einer Gesellschaft der deutschen Großforschung
- Die Wissenschaftliche Tätigkeit an einer Universität im Ausland.

Die Tätigkeit an einer deutschen Universität wird durch das alleinige Promotionsrecht der Universitäten automatisch erfüllt. Die wissenschaftliche Tätigkeit an einer deutschen Fachhochschule und in einer Gesellschaft der deutschen Großforschung dient dem verstärkten Wissenstransfer zwischen den drei Einrichtungen. Die internationale wissenschaftliche Tätigkeit dient vornehmlich dem Austausch mit und der Integration in das internationale Wissenschaftssystem.
Der Ruf zum*r ordentlichen Professor*in nach einer Habilitation, Juniorprofessur oder ähnlichem sollte nur zu maximal 20% im Haus erfolgen. Hausrufe sollte vornehmlich Härtefällen angeboten werden, für welche der Wohnort Wechsel aus tiefgreifenden Gründen, wie zum Beispiel der Pflege von Angehörigen, unzumutbar ist. Die Begrenzung der Hausrufe soll die Erschließung neuer fachlicher Bereiche an einer Fakultät und den Transfer zwischen den Universitäten stärken.
Vor der Aufnahme einer Professur oder unbefristeten Anstellung als Akademische*r Mitarbeiter*in, ist das Sprachniveau B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen in Deutsch, sowie in Englisch vorzuweisen. Wenn Hochschulen die Pflicht zum Erlangen des Sprachniveaus innerhalb eines Jahres vertraglich festschreiben lassen, sollte die Aufnahme der Professur oder unbefristeten Anstellung schon vorher möglich sein.
Die einzelnen Hochschulen und Fachbereiche sollen sich selbst hochwertige

Standards für ihre Forschung geben und diese vor Aufnahme einer wissenschaftlichen Tätigkeit in einer verpflichtenden Seminarwoche, in der zum Beispiel GxP-Seminaren durchgeführt werden, den Angestellten vermitteln.
Auch für die Lehre sollen sich die einzelnen Hochschulen und Fachbereiche hochwertige Standards setzen und diese vor Aufnahme einer Lehrtätigkeit ebenfalls in einem verpflichtenden Seminar vermitteln.
In der Akademischen Ausbildung selbst sollen auch Führungskompetenzen vermittelt werden. Dafür sollet jede Hochschule eine Führungsakademie, ähnlich der „Helmholtz-Akademie für Führungskräfte", einrichten, an der zum Beispiel Seminare zum Thema Personalführung, Gruppendynamik, Gruppenleitung oder Motivation von Gruppen und Personen durchgeführt werden.
Die in Abschnitt 1 erwähnte Förderung von Frauen* sollte hier ebenfalls konsequent fortgeführt werden. So sollte Sexismus, neben Rassismus und anderen Formen der Ausgrenzung und Herabwürdigung, an der Universität konsequent verfolgt und die entsprechend handelnden Personen dafür belangt werden. Denkbar wäre hier zum Beispiel eine vertraglich festgelegte Moralklausel für alle Mitarbeiter*innen über die, nach ordnungsgemäßer Anhörung und Untersuchung, Konsequenzen bis zur Entlassung und dem Entzug der Verbeamtung auf Lebenszeit verhängt werden können.

4. Forschung

CampusGrün spricht sich für eine ausreichende Grundlagenfinanzierung der Forschung aus. Gerade kleinen und aufstrebenden Forschungsbereichen muss genug Geld zur Verfügung stehen um Forschung auf hohem Niveau durchzuführen. Wir regen hier besonders die Kooperation von renommierten und herausragenden Fachbereichen der Hochschulen mit thematisch gleichen, aber weniger heraus-ragenden Fachbereichen anderer Hochschulen an. Diese Forschungsverbünde sollen dann durch Bund und Länder stärker finanziell unterstützt werden, wodurch es in der Breite zu einer deutlichen Steigerung der Forschung und der Qualität kommt.
Gleichwohl sehen wir ein, dass, um international mitzuhalten, attraktiv zu sein und nicht den wissenschaftlichen Anschluss zu verlieren, auch Spitzenforschung und exzellente Fachbereiche und Forschungsgruppen, über das Maß der Breitenförderung hinaus, unterstützt und finanziert werden müssen. Durch diese Spitzenforschung wird zum einen die Attraktivität für Forschende aus dem Ausland höher und zum anderen wird sich der wissenschaftlichen Abhängigkeit von anderen Staaten, wie den USA oder China, deutlich entgegengestellt. Wir haben so ein Mitspracherecht bei international und gesellschaftlich relevanten Forschungsthemen und können uns stärker für einen verantwortlichen Umgang mit den Erkenntnissen und Entwicklungen einsetzen.
Zudem fordern wir die Ausweitung und stärkere Finanzierung der Geistes-wissenschaftlichen Forschung in seiner gesamten Breite. Die Naturwissenschaften können nicht genug Auskunft geben über das Leben und Tod, über das was uns menschlich macht, die Leidenschaften und Verfehlungen des Menschen, über unser Interesse an der Religion, der Liebe, der Kunst und dem was größer als wir selbst ist. Durch die Fortschritte in den Naturwissenschaften wird die Selbsttransformation und -optimierung des Menschen immer leichter möglich. Dabei kann er stärker

Opfer der von ihm entwickelten Verfahren und Techniken werden und die Grenze zu dem was wir für menschlich halten verschwimmt. Genau an diesem Punkt setzen die Geisteswissenschaften an. Sie versuchen die Menschlichkeit zu definieren, beleuchten die Risiken der Naturwissenschaften und des Fortschritts für uns selbst und für unserer Gesellschaft und befriedigen zugleich das übergeordnete Interesse nach Erkenntnis und Sinn.

5. Kooperationen

Wie zu Beginn erwähnt ist die deutsche Forschungslandschaft eine Quadriga mit der wirtschaftlichen Forschung als viertem Zugpferd von dieser. Auf die Forschung in diesem Bereich haben der Bund und die Länder keinen mittelbaren Einfluss, aber dennoch ist sie ein Bereich in dem viel, besonders angewandte Forschung, erfolgt.
Die Wirtschaft kann aber auch die staatliche Forschung und Lehre unterstützen. Hier sprechen wir uns für eine respektvolle und freundschaftliche Zusammenarbeit aus, auf die aber ebenfalls kritisch geblickt werden soll. So darf es zu keinem Abhängigkeitsverhältnis der Hochschulen oder Forschungsgruppen von der Wirtschaft und ihren Interessen kommen. Außerdem darf auf keinen Fall die Grundlagenforschung und die angewandte Forschung an Randthemen vernachlässigt werden.
Stiftungsprofessuren und wirtschaftliche Forschungsaufträge sollten weiterhin möglich sein. Dabei sollte die Anzahl an Stiftungsprofessuren je Universität aber begrenzt und klar geregelt sein. Die Professuren sind vornehmlich der Universität und deren Leitlinien, Standards und Vorgaben verpflichtet. Erst nachrangig besteht eine Verpflichtung dem Stiftenden gegenüber.
Ferner sprechen wir uns für die verpflichtende Einführung der Zivilklausel an allen deutschen Universitäten aus. Ausgenommen von der Zivilklausel soll allerdings die Wehrmedizinsche Forschung sein. Die Bundeswehr sollte hier humanitäre und medizinische Forschungsprojekte an deutschen Universitäten fördern und begleiten dürfen. Viele medizinische Errungenschaften, besonders im Bereich der Prothetik und der Notfallmedizin, werden in den USA durch das Militär für ihre Anwendungen und ihre Soldat*innen entwickelt und darüber auch dem Zivilen Markt zugänglich gemacht. Durch die direkte Finanzierung ähnlicher Projekte in Deutschland, kann der zivile Markt unmittelbaren Zugriff auf die Forschungsergebnisse und Entwicklungen haben.